

Entstehungszeit der Fälschung, bis ins dritte Viertel des 9. Jh. zurück, und die Möglichkeit kann nicht ausgeschlossen werden, daß der Sentenzenautor eine Langform dieser Art oder eine ihrer Ableitungen vor sich hatte, ebenso wie eine ganze Reihe scheinbar singulärer A 2-Varianten sich in Langfassungen findet (z. B. nicht nur in Paris 3852, sondern bes. in der Cluny-Fassung, zu der die neu aufgetauchte Hs. New Haven, Beinecke Library 442 [saec. IX<sup>3</sup>] gehört). Bei der Erörterung der Klasse C als Vorlage stützt sich G. auf den Merlinschen Druck von 1524, der freilich einen Codex des ausgehenden 12. Jh. abdruckte. Betrachtet man die Arbeitsweise des Sentenzensammlers, der nahezu ausschließlich nur Exzerptreihen liefert — deshalb spricht der schwäbische Redaktor präzise, ähnlich wie Deusedit über seine Sammlung, von den *regulae . . . defloratae*, nicht von einer „compilatio“ —, so wird man an eine einzige Pseudoisidorvorlage denken können, die eine Langform gewesen sein mußte. Zum Editionstext: er ist eingerichtet nach den von St. Kuttner formulierten Prinzipien (Traditio 11, S. 436 ff. und 15, S. 452 ff.), die allerdings Texte der klassischen Kanonistik im Auge haben. Für die hier vorliegende Quelle nimmt es sich etwas befremdlich aus, wenn z. B. gegen die Handschriften und mit einer erst im 12. Jh. sich durchsetzenden Gebräuchlichkeit grundsätzlich statt *ae* „normalisiert“ (so daß der Titel *Diversorum patrum sententie* heißt), andererseits *laycus* u. a. konserviert wird (trifft hier Traditio 15, S. 456 Regel 13c zu?). Die Inskriptionen sind wie Fremdgut kursiv gesetzt, Veränderungen der Vorlage durch den Autor der 74-Titel-Sammlung, Zusätze oder Auslassungen (häufig knapp mit „quibus vv. omissis“) nicht im Text, sondern im kritischen Apparat (manchmal auch im *apparatus fontium*) und auch nicht durchgängig angegeben (vgl. c. 96 *Nullus — concessa* = Hinschius S. 460, 32). Man vergleiche etwa das zentrale c. 2, das sich aus drei Exzerpten zusammensetzt (*Sacrosancta — reliqua*, Hinschius S. 83, 4—6; *Ergo haec — reguntur*, S. 83, 13—15; *Igitur si quae — iudicio*, S. 84, 10—11); bei G. steht: „Ps.-Anacletus, ep. 3.30, 34 (H 83, 84; JK † 4)“, was — freilich zum Vorteil einer knappen und schnellen Information — über Textredaktion und -zusammensetzung wenig aussagt. Die Vorlagen werden aufmerksam nach der letzten und besten Ausgabe zitiert (Ausnahme: c. 23), die Parallelstellen im Quellenapparat allerdings etwas ungleichmäßig. Ausnahmsweise trifft man z. B. bei c. 72 auf Bernold von Konstanz, dessen Entsprechung eher zu c. 70 paßt; sonst fehlen ähnliche Angaben zu Investiturestreitschriften. Diese Unausgewogenheit dürfte auch der Grund dafür sein, daß am Ende eine ähnliche Konkordanztafel fehlt, wie sie E. Perels seiner Ausgabe des *Liber de vita christiana* Bonizos von Sutri beigegeben hat. Aber Desiderate und Vorbehalte können und sollen die in mühsamer Arbeit zustandegekommene Leistung nicht schmälern, zumal ein gelungenes Werk wie dieses immer weitere Wünsche provoziert: G.s Edition ist — Regino von Prüm nicht ausgenommen — die erste Ausgabe einer kirchenrechtlichen Sammlung der Periode zwischen Pseudoisidor und dem Pontifikat Gregors VII., die das Attribut „kritisch“ in vollem Sinne verdient und die einen weiten, Durchblick verschaffenden Schneisen Schlag darstellt im Dickicht ma. kirchenrechtlicher Texte.

H. F.

H. S. Offler, An Interpolated „Collatio“ of Pope Clement VI, O. S. B., *Revue Bénédictine* 84 (1974) S. 111—125, ediert die Erklärung Papst Clemens' VI. vom 11. 7. 1343 (*Collatio et modus procedendi quem tenuit Clemens papa VI contra dominum Ludewicum*) aus der Hs. Eichstätt, Staatl. Bibl. 698, fol. 494r ff. Die Passage, die über Nikolaus von Autrecourt († nach 1350) und Wilhelm von Occam († nach 1347) handelt, scheidet der Vf. als spätere Interpolation aus, die allerdings vor 1354 in die *Collatio* eingefügt worden sein muß. In diesem